

RICHTLINIEN der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen der Stadt Solothurn

vom 22. November 2006

Für die Erhaltung der historischen Eigenart und der baulichen Einheit der Altstadt im Sinne von Natur-, Heimat- und Denkmalschutz stützt sich die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen auf folgende Richtlinien:

I. ALLGEMEINES

Gesetzliche Grundlagen, Pflichten

1. Gemäss § 17 der Kant. Kulturdenkmäler-Verordnung (RRB vom 19.12.1995) sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überwachen.

Gestützt auf § 28 des städt. Bau- und Zonenreglementes der Stadt Solothurn ist die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen für die Einhaltung der Schutzbestimmungen zuständig.

Für die Erhaltung der historischen Eigenart und der baulichen Einheit der Altstadt im Sinne von Natur-, Heimat- und Denkmalschutz stützt sich die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen auf Richtlinien.

Die Altstadtkommission beurteilt die Gesuche für Bau- und Sanierungsvorhaben bei Objekten innerhalb der Altstadt. Sie beschliesst zuhanden der baupolizeilichen Bewilligung, welche durch die Baukommission oder durch das Stadtbauamt erteilt wird.

Die Altstadtkommission kann das Stadtbauamt ermächtigen, die abschliessende Beurteilung und Genehmigung vorzunehmen.

711.1

- | | | |
|-------------------------------|----|--|
| Geltungsbereich | 2. | Diese Richtlinien gelten für die Altstadtzone (A) gemäss Zonenplan. |
| Schutzzweck /
Schutzumfang | 3. | <p>Die Altstadt von Solothurn ist ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung. Die Richtlinien bezwecken die Erhaltung der historischen Eigenart und baulichen Einheit. Sie streben insbesondere den Schutz geschichtlich und architektonisch wertvoller Bauten, Bauteile, Gassen, Plätze, Höfe, Vorgärten und die harmonische Eingliederung von Neu- und Umbauten in das historische Stadtbild an.</p> <p>Insbesondere sind in der Altstadt zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Reste der Stadtbefestigungen- das Brandmauersystem- die Fassaden- die Innenhöfe- die Vorgärten- die Dachlandschaft- die Tragstruktur der einzelnen Gebäude (Böden, Wände, Decken und Dachstühle)- die wertvollen Interieurs der Gebäude- die typischen Stilmerkmale |
| Bewilligungspflicht | 4. | <p>Zusätzlich zu allen laut Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn bewilligungspflichtigen Veränderungen sind in der Altstadt alle baulichen Veränderungen in und an Gebäuden bewilligungspflichtig; insbesondere:</p> <p>Am äusseren Erscheinungsbild:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Anbringen, Erneuern, Ersetzen und Verändern von Kaminen, Dachrinnen und Dachwasserablaufrohren, Dachuntersichten, Dachfenstern, Fassa- |

denverputzen, Farbanstrichen, Schaufenster, Schau- und Anschlagkasten, Eingangspartien, Fenstern, Sonnenschutzvorrichtungen, Balkongeländern, Vorgärten, Reklameschildern, Beschriftungen usw.

Im Gebäudeinnern:

- Die Erstellung von Mauer- oder Deckendurchbrüchen sowie bauliche Veränderungen an bestehenden Treppenanlagen, Dachkonstruktionen, Gewölbekellern, wertvollen Intérieurs, usw.

Die Gestaltung der Gassen, Anlagen und Plätze ist bewilligungspflichtig.

5. Archäologie

5.1 Unterkellerungen, Terrainabsenkungen

Unterkellerungen, Terrainabsenkungen

- Die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung) stellt die Bodenaltertümer und Bodenfunde gesamthaft unter den Schutz des Staates.
- Ohne vorherige archäologische Untersuchung dürfen keine Aushubarbeiten vorgenommen werden.
- Für diese Untersuchungen hat die Bauherrschaft der Kantonsarchäologie das Baugelände für eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Zeitdauer hängt vom Umfang der erforderlichen Bodeneingriffe ab.

5.2 Castrumsmauer und mittelalterliche Stadtmauer

Castrumsmauer und mittelalterliche Stadtmauer

- Die in den Kellern oder im aufgehenden Mauerwerk vorhandenen Reste der römischen Castrumsmauer oder der mittelalterlichen sowie

barocken Stadtbefestigung sind in ihrer Substanz zwingend zu erhalten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Fassadengestaltung

1.1 Allgemeines

Fassadengestaltung
Allgemeines

Die Fassaden sind nicht für sich allein, sondern als Bestandteil des Gassenraumes oder Platzbildes zu beurteilen.

Die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen entscheidet in Absprache mit der Kant. Denkmalpflege, in welchem historischen Stil eine Fassade zu erhalten oder wiederherzustellen ist.

Sämtliche am Äussern sichtbaren Strukturen, Farben und Materialien (Verputze, Anstriche etc.) sind bewilligungspflichtig und rechtzeitig vor der Ausführung zu bemustern.

1.2 Verputze

Verputze

Verputze mit stilwidriger Struktur sind nach Möglichkeit zu ersetzen.

Neue Verputze sind mit traditionellen Techniken zu erstellen und es sind mineralische Materialien zu verwenden.

1.3 Anstriche

Anstriche

1.3.1 Für Verputze sind mineralische Anstrichsysteme zu verwenden, die eine hohe Wasserdampfdurchlässigkeit besitzen. Der Farbton muss dem Stil der Fassade und der Umgebung angepasst sein.

1.3.2 Übrige Fassadenteile wie Metallteile, Dachuntersichten, Einfassungen, Fensterläden, Dekorationen, Verzierungen usw. haben in ihrem Farbton dem Stil der Fassade zu entsprechen.

1.4 Natursteine

Natursteine

1.4.1 Unterhalt von alten Natursteinen

Bei der Steinreinigung ist eine fachgemässe Behandlung erforderlich.

Der originale Stein ist zu erhalten und aufzumodellieren.

Die Steinoberfläche und die historische Bearbeitung ist zu erhalten.

Das mechanische Überarbeiten von Natursteinen ist verboten.

1.4.2 Neue Natursteine

Die Oberfläche von neuen Natursteinen ist nach Angabe der Baubehörde und der Kant. Denkmalpflege zu bearbeiten.

1.4.3 Anstriche auf Natursteinen

Es ist zu beachten, dass in vielen Stilepochen die steinernen Fenster- und Türeinfassungen farbig gefasst worden sind.

Der zu verwendende Anstrichaufbau für Anstriche auf Natursteinen ist fallweise zu bestimmen.

1.4.4 Erdbebenpfeiler

Erdbebenpfeiler sind zwingend zu erhalten und die Quader unverputzt zu zeigen.

1.5 Architektonische Elemente

Architektonische Elemente

1.5.1 Haustüren und Tore

Historisch wertvolle Haustüren und Tore sind zu erhalten.

1.5.2 Lisenen, Gesimse und Verzierungen (in Stein, Stuck oder Farbe)

Sofern sie zum Stil der Fassade gehören, sind sie beizubehalten, freizulegen oder wieder anzubringen.

1.6 Fenster

- Für die Gestaltung der Fenster und die Unterteilung der Flügel (Sprossierung) ist der Stil der Fassade massgebend.

- Die Fensterrahmen und die Sprossen sind in Holz zu erstellen.

Die Sprossen sind fest und ausserkant bündig mit dem Flügelrahmen einzubauen.

Entfern timer Sprossen sind nicht gestattet.

Die Sprossen dürfen nicht zwischen den Scheiben angeordnet werden.

- Es ist nicht spiegelndes, farbloses Glas zu verwenden.

- Die Fensterrahmen und Sprossen sind in der Regel mit einem weissen deckenden Farbanstrich zu versehen.

- Kunststoff-Fenster sind nicht gestattet.

1.7 Fensterläden

In der Regel sind Solothurner-Jalousien aus Holz mit beweglichen Brettchen und ausstellbarem Mittelteil anzubringen.

Wenn der Stil der Fassade und die Situation es erfordern, können auch Bretterladen mit Einschubleisten angebracht werden.

Das Anbringen von Lamellenstoren und Rolläden ist nicht gestattet.

2. Erdgeschossgestaltungen

2.1 Allgemeines

Allgemeines

Die Erdgeschossgestaltung hat sich in das Gesamtbild der Fassade einzuordnen. Die statische Struktur des Gebäudes soll deutlich zum Ausdruck kommen. Historische Erdgeschossgestaltungen sind grundsätzlich beizubehalten oder nach Möglichkeit wieder herzustellen.

2.2 Schaufenstergestaltungen

Schaufenstergestaltungen

Öffnungen (Schaufenster) haben sich nach den darüber liegenden Fensterachsen zu richten. Sie haben von der Brandmauer einen angemessenen Abstand einzuhalten. Je nach Situation können Leibungen verlangt werden.

Neue Schaufenster dürfen nicht über die Erdgeschosshöhe hinausreichen.

Die Rahmen sind möglichst schmal zu gestalten.

2.3 Schaukästen

Schaukästen

Die Anordnung von Schaukästen in freistehenden Pfeilern, Erdbeben- und Wandpfeilern ist untersagt.

2.4 Sonnenschutz-Einrichtungen

Sonnenschutz-Einrichtungen

Sonnenstoren müssen eine nicht glänzende Stoffbespannung aufweisen.

Die unterste Begrenzung der festen Konstruktion muss mindestens 2.20 m über dem Niveau des Trottoirs liegen. Die Storen dürfen mit ihrer grössten Ausladung nicht näher als 20 cm an den Fahrbahnrand reichen.

3. Dachgestaltung / Gebäudehöhen

3.1 Allgemeines

Allgemeines

Die historischen Dachformen sind zu erhalten. Wo die heutige Erscheinungsform von diesen abweicht, ist sie nach Möglichkeit wieder zurückzuführen.

Dächer und Dachaufbauten sollen im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit ein harmonisches Erscheinungsbild ergeben. Bei zusammengebauten Häusern müssen die Dachflächen in der Regel im Rhythmus des Brandmauersystems gegliedert werden.

3.2 Dachformen

Dachformen

Die Dachformen müssen sich in Vorsprung, Neigungswinkel (35 - 55°), Firstrichtung und Typus in das Gassen- und Altstadtbild einfügen.

Die Erstellung von Flachdächern ist als Hauptdachform nicht gestattet.

3.3 Dacheindeckung

Dacheindeckung

- Für die Eindeckung der Dachflächen sind in der Regel alte, handgefertigte Biberschwanzziegel zu verwenden.
- Die alten, brauchbaren Biberschwanzziegel sind wieder zu verwenden.
- In begründeten Ausnahmefällen können andere Ziegelarten und Bedachungsmaterialien gestattet werden.
- Allfällig erforderliche Schneefänger sind mit oberhalb der Traufe angeordneten Rohren zu bewerkstelligen.

3.4 Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Dachaufbauten /
Dacheinschnitte

Ausser Lukarnen, Gauben und Kaminen dürfen keine Bauteile über die Dachflächen hinausgeführt werden.

Historische Kamine und Kaminhüte sind in der Regel zu erhalten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen hinsichtlich Grösse und Gestaltung in einem angemessenen Verhältnis zum Dachkörper stehen.

Gassenseitig dürfen keine Dacheinschnitte erstellt werden.

Allseitig von der Dachfläche umgebene Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

3.5 Aufzuggiebel

Aufzuggiebel

Diese sind in der bestehenden Form **zu erhalten** oder stilgerecht zu rekonstruieren.

	3.6 Dachuntersichten	
Dachuntersichten		Diese sind gemäss dem Stil der Fassade zu erhalten oder wiederherzustellen.
	4. Brandmauern	
Brandmauern		Die Fläche eines Durchbruchs soll im Verhältnis zur gesamten Brandmauerfläche erfolgen. Durchbrüche sind so zu gestalten, dass die Brandmauer klar ablesbar bleibt. Dabei dürfen Durchbrüche im Erdgeschoss eine Breite von maximal 2 m und in den Obergeschossen eine solche von maximal 1,2 m (Türbreite) aufweisen. Mehr als zwei Bauten dürfen nicht durch Brandmauerdurchbrüche miteinander verbunden werden.
	5. Gewölbekeller	
Gewölbekeller		Die Gewölbekeller sind grundsätzlich in ihrer Substanz zu erhalten. Früher vorgenommene Gewölbedurchbrüche sind nach Möglichkeit wieder fachgerecht zu schliessen.
	6. Substanzerhaltung im Gebäudeinnern	
Substanzerhaltung im Gebäudeinnern		Historisch wertvolle Intérieurs sind zu erhalten und nötigenfalls zu restaurieren.
	7. Vorgärten	
Vorgärten		Vorgärten sind grundsätzlich als Gärten zu erhalten oder wieder herzustellen.
Bauliche Nutzung		Die Vorgärten ausserhalb des Ringmauerbereiches dürfen nicht überbaut oder als Autoabstellplätze genutzt werden. Bereits vorhandene Kleinbauten dürfen

nicht ersetzt oder ausgebaut werden.

Die Abgrenzung der Gärten gegenüber dem öffentlichen und privaten Grund ist mittels Sockelmauern mit aufgesetzten Metall-Zäunen in der für die Solothurner Altstadt typischen Art zu gestalten.

8. Innenhöfe

Innenhöfe

Innenhöfe sind von einer Überbauung freizuhalten (§ 31 städt. Bau- und Zonenreglement).

Einzelne Hofschächte, die nicht die Merkmale eines Innenhofes (Typologie, Lage innerhalb der Baustruktur, Erschliessungsfunktion, Ver-/Entsorgungsfunktion, Wohnhygiene) aufweisen, können überbaut werden.

9. Bäume, Baumgruppen und Alleen

Bäume, Baumgruppen
und Alleen

Auf öffentlichem oder privatem Grund stehende Bäume, Baumgruppen und Alleen, welche das Erscheinungsbild von Einzelbauten, Häuserzeilen, Strassen, Plätzen und Flussuferbereichen prägen und bereichern, sind zu erhalten oder zu ersetzen.

Neue Baumpflanzungen auf öffentlichem Areal sind bewilligungspflichtig.

III. AUSNAHMEN

Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen.

Beschlossen von der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen am 22. November 2006.